

Tischvorlage

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

GR-DS Nr. 2022-093/1



Erstellt von
Sebastian Herrmann

Gremium	Termin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	08.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebühren für die Jahre 2023 und 2024

Beschlussvorschlag:

1. Die Zählergrundgebühr wird entsprechend der Ziffer Nr. 2.3 der **Anlage Nr. 1 (Seite 11)** auf **1,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wassergebühr wird im Kalkulationszeitraum 2023 und 2024, wie bei der letzten Gebührenfestsetzung für die Jahre 2021 und 2022, kostendeckend erhoben. Entsprechend der Ziffer Nr. 2.5 – **Variante A / Nr. II (Seite 13)** wird die Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2023 und 2024 mit Verrechnung der Vorjahresergebnisse (Kalkulationszeitraum 2019 und 2020) auf netto **2,06 EUR/m³** festgesetzt.
3. Die Satzung über die Wasserversorgung wird **gem. Anlage 2 zum 01.01.2023** geändert.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die dieser Drucksache beigefügte **Anlage 1**.

Sachdarstellung/Begründung:

Mit der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation hat die Verwaltung die Gebührensätze überprüft und neu kalkuliert. Als Kalkulationszeitraum werden von Seiten der Verwaltung die Jahre 2023 und 2024 vorgeschlagen. Auf Grund der im Kalkulationszeitraum anstehenden Baumaßnahmen sowie den erfolgten Investitionen, welche das Leitungsnetz betreffen, ergeben sich zwangsläufig auch höhere Gebühren. Hinsichtlich der Fortschreibung des Anlagevermögens bzw. der Sonderposten wurden die im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2026 veranschlagten Investitionen in den Kalkulationsjahren 2023 und 2024 entsprechend berücksichtigt. Auch bei der ALB-Wasserversorgungsgruppe XV (Erpfgruppe), woher der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Sonnenbühl sein Trinkwasser bezieht, zeichnet sich in den kommenden Jahren eine weitere Steigerung des Bezugspreises durch die dort geplanten Investitionen sowie durch die exorbitant gestiegenen Energiepreise ab. Trotz der Verrechnung der Ergebnisse des Kalkulationszeitraums 2019 und 2021 erhöht sich die Wassergebühr gegenüber dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum um +0,40 EUR/m³. Ursächlich hierfür zeigt sich der deutlich gestiegene Bezugspreis von der Erpfgruppe, infolge von

Energiepreissteigerungen, sowie die anstehenden Investitionen im Leitungsnetz des Eigenbetriebes Wasserversorgung verantwortlich.

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2012 wurde der jährliche Verlust der Wasserversorgung mit einem 2-jährigen Zeitversatz aus dem Haushalt der Gemeinde Sonnenbühl ausgeglichen. Bis zum Jahre 2016 wurden somit von Seiten der Gemeinde Sonnenbühl aus dem Gemeindehaushalt die Verluste aus den Jahren 2011 bis 2014 in Höhe von insgesamt 152.819,03 EUR ausgeglichen. Im Jahr 2013 ergab sich ein Gewinn in Höhe von 9.823,96 EUR. Beim Beschluss der kostendeckenden Wassergebühr für die Jahre 2015 und 2016 durch den Gemeinderat wäre es notwendig gewesen, in diesem Zug auch zu beschließen, dass künftige etwaige Verluste bzw. Gewinne, bei einer zukünftigen Kalkulation mit verrechnet werden sollen. Dies wurde beim Beschluss der Gebühren für die Jahre 2017 und 2018 seinerzeit dann nachgeholt, so dass bei der 2-jährigen Kalkulation der Wassergebühren auch etwaige Vorjahresergebnisse verrechnet bzw. berücksichtigt und finanziert werden.

Zum 31.12.2020 ist in der Bilanz ein Gewinnvortrag in Höhe von 75.722,86 EUR aus den Rechnungsergebnissen des Gebührenkalkulationszeitraums 2019 bis 2020 enthalten. Bei der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 und 2024 wurde das Ergebnis aus dem Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 in Höhe von 75.722,86 EUR berücksichtigt. Die Rechnungsergebnisse aus dem Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 werden nach deren Vorliegen erst bei der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Beschlussfassung des Gemeinderates bei der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 und 2024 auch eine weitere Alternative mit der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals berechnet, welche entgegen des bisherigen Gebührenmodells auch neben der Fremdkapitalverzinsung auch eine Eigenkapitalverzinsung vorsieht. Die sich hieraus ergebenden Gebühren sind der **Anlage 1 unter der Ziffer 2.5 als Variante B (Seite 14)** dargestellt.

Die weiteren Einzelheiten zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 1** entnommen werden.

Anlagen:

Anlage_1_Gebührenkalkulation_Wasser_2023_bis_2024

Anlage_2_Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde
Sonnenbühl_ab_01.01.2023